

# **Satzung für den Förderverein der Biesalski-Schule e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Biesalski-Schule e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin an der Biesalski-Schule: Hüttenweg 40, 14195 Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Allgemein- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere von zivil geschädigten und behinderten Schülerinnen und Schülern der Biesalski-Schule. Der Verein unterstützt die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen und motorischen Entwicklung sowie der sozialen, kognitiven und emotionalen Persönlichkeitsbildung.
- (2) Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. v.§ 53 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung der Biesalski-Schule
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Unterstützung bei Publikationen der Schule (z.B. Schülerkalender, Schülerzeitung, Rundschreiben)
  - d) Außendarstellung der Schule
  - e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - f) Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten sowie Auslandsaustausch
  - g) Beschaffung von Therapiegeräten und ergänzenden Hilfsmitteln zur motorischen Entwicklungsförderung
  - h) Beschaffung weiterer notwendiger Hilfsmittel, z. B. für nonverbale Schülerinnen und Schüler.
  - i) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - j) Durchführung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - k) Gestaltung des Außengeländes
  - l) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
  - m) Unterstützung finanziell hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform (z.B. durch Email oder Briefpost) gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt mit Ablauf des Kalenderjahres.
  - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - c) wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.
- (4) Durch den Beitritt erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins sowie alle Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, an.
- (5) Im Fall des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer jährlich ordentlichen Versammlung über einen Mindestbeitrag für ein Kalenderjahr.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand in Textform (z.B. Hauspost, E-Mail oder Postversand) mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

(4) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre.
- d) Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Festsetzung der Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- f) Auflösung des Vereins.

(5) An jeder Mitgliederversammlung können auf Einladung des Vorstandes Nichtmitglieder teilnehmen, sofern deren Arbeit in Beziehung zu den Zielen des Vereins steht. Sie haben beratende Stimme.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausnahmen hierzu sind Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, siehe § 9 und § 10. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Protokollführung zu unterzeichnen und von der Versammlungsleitung gegen zu zeichnen.

(8) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung und

Hybrid-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- b) 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- d) Vertretung der Schulleitung

(2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

(3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(4) Dem Vorstand obliegen die laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (im Sinne § 26 BGB) an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich hinterlegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.

## **§ 8 Kassenprüfung**

(1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliedsversammlung die Entlastung des Vorstands.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Berlin-Brandenburg e.V. (lsfb), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 der Satzung des Fördervereins der Biesalski-Schule e.V. zu verwenden hat.

Neufassung der Satzung am 24.03.2017

Änderung durch Mitgliederversammlung am 15.06.2022